

Ermessenslenkende Weisungen und Entscheidungshilfen Markt und Integration

Stand: 01.12.2021

Inhalt

Allgemeine Förderhinweise	3
Rehabilitanden (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX))	4
Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	6
Eingliederungszuschuss/Maßnahmen beim Arbeitgeber	11
Einstiegs geld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	12
Einstiegs geld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	13
Freie Förderung - § 16f SGB II	14
FbW – §§ 81ff SGB III	15
Maßnahmen bei einem Träger	16

Historie Überarbeitung/Neuaufgabe, 30.11.2021

Die „Ermessenslenkenden Weisungen und Entscheidungshilfen“ sind eine Weiterentwicklung der „Arbeitshilfe Mul“. Zur deutlichen Trennung gegenüber den Praxishilfen wurde eine trennscharfe Bezeichnung gewählt. Inhalte wurden neu zugeordnet.

Aufgrund der zu erwartenden Änderungen in der internen Darstellung über Intranet und Ablagestruktur wurde das Vorwort gestrichen und die jeweilige Leistungsart derartig aufbereitet, dass der Ausschnitt für sich allein aussagekräftig ist. Gemeinsam mit den verlinkten zentralen Weisungen im Intranet und in der Ablage des Jobcenters Kreis Unna bilden sie künftig ein Gesamtpaket für den rechtlich und verfahrenstechnisch richtigen Einsatz der Eingliederungen.

Aufgrund der Neustrukturierung wurde auf die Kennzeichnung von Änderungen verzichtet.

Allgemeine Förderhinweise

Sozialversicherungspflicht im Zusammenhang mit Fördervoraussetzungen

- Generell gilt bei den Fördervoraussetzungen, dass sich die Sozialversicherungspflicht nach den §§ 24, 25 SGB III richtet; **maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht ist z.B. nicht gegeben bei Selbständigkeit, einem Beamtenverhältnis, BEZ, EvL (§16e), TaAM (§16i).**

Antragstellung

- Antragserfordernis nach § 37 Abs. 1 und 2 SGB II beachten, z.B. auch die Besonderheiten einer Antragstellung nach Arbeitsaufnahme (z.B. VB Fahrkostenbeihilfe) und EGZ-Antragstellung nach Abschluss Arbeitsvertrag, jedoch vor Arbeitsaufnahme.
- Definition „Antragstellung“ in Fachlichen Weisungen zu § 37 SGB II, RZ 37.1 – „empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen“. Die Form ist dabei unerheblich (schriftlich, mündlich, im Telefonat).
- Hinweise auf einen entsprechenden Kundenwunsch bzw. eine notwendige Unterstützung sind entsprechend in VerBIS zu dokumentieren.
- Beratungspflicht nach § 14 SGB II ist zu beachten.

Abgrenzung Anwendung Freie Förderung/Vermittlungsbudget im Zusammenhang mit 16g SGB II

- Vermittlungsbudget wird bis zu sechs Monate nach Arbeitsaufnahme gewährt.
- Rechtliche Herleitung und Beispiele:



211122_Abgrenzung
g_VB_FF_nach Besch

Rehabilitanden (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX))

Träger der beruflichen Rehabilitation können sein (RTr):

- die [Bundesagentur für Arbeit](#) für Leistungen
- die Träger der [gesetzlichen Unfallversicherung](#)
- die [Träger der gesetzlichen Rentenversicherung](#) und die Träger der [Alterssicherung der Landwirte](#)
- die Träger der öffentlichen [Jugendhilfe](#) und
- die Träger der [Eingliederungshilfe](#)

Rechtsgrundlagen

Die jeweiligen Leistungsgesetze der Träger, für den Träger BA ist dies §19 SGB III.

Verantwortung im Reha-Prozess

Prozessverantwortung	Träger BA	kostenfremde Träger
Leistungsverantwortung	Jobcenter	kostenfremde Träger
Integrationsverantwortung	Jobcenter	Jobcenter

Ziel ist es, den Rehabilitationsbedarf frühzeitig zu identifizieren und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen RTr hinzuwirken. Die Leistungen des Jobcenters sind zielgerichtet auf die Beseitigung von behinderungsspezifischen Nachteilen auszurichten und einzusetzen.

Leistungsverbot bis 31.12.2021

- In kostenfremder RTr können durch das Jobcenter nur Kosten übernommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beratung stehen, also z.B. Reisekosten nach §309 SGB III.
- Ausnahme: EGZ nach dem SGB II i.V.m. SGB III kann Leistungen eines RTr aufstocken.
- Ist die BA RTr, so werden Leistungen in Abstimmung mit der Reha-Beratung erbracht. Eine Übersicht, in welchen Fällen das Jobcenter Leistungsträger ist, ist in den [Fachlichen Hinweisen Reha, Anlage 2](#), dargestellt. Insbesondere bei diesen Leistungen kann die zuständige IFK entsprechende Entscheidungen im kollegialen Austausch mit der Reha-Beratung den Einsatz abstimmen.

Ab 01.01.2022

Am 1. Januar 2022 treten die Regelungen des Teilhabestärkungsgesetzes zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Kraft. Das Jobcenter erhält dadurch mehr Möglichkeiten, die Kundinnen und Kunden zu unterstützen.

Durch die verpflichtende Einbeziehung der Jobcenter in das **Teilhabeplanverfahren** wird sichergestellt, dass die RTr und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen. Die Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Jobcenter im Rehabilitationsverfahren werden somit gestärkt und der Informationsaustausch zwischen den Jobcentern und den RTr datenschutzrechtlich abgesichert.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erhalten in den Jobcentern Zugang zu den **sozial-integrativen Leistungen** neben dem Rehabilitationsverfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen. Dazu gehören die Leistungen des Sozialen Arbeitsmarktes nach dem Teilhabechancengesetz und kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung. Die Jobcenter sind somit frei darin, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach eigenem Ermessen mit den Leistungen nach **§16 SGB II** zu fördern (mit Ausnahme der Leistungen nach §§ 16c und 16e SGB II).

Weiterhin wird das sog. Leistungsverbot in Bezug auf die Leistungen zur **Förderung aus dem Vermittlungsbudget und die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III) aufgehoben. Das Jobcenter Kreis Unna kann somit seine Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt deutlich beschleunigen.

Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Weisungen:

[Fachliche Weisungen \(überholt seit 19.09.2021\)](#)

[Arbeitshilfe VB einschl. Anlagen, Stand November 2018](#)

Mögliche Leistungen:

- Maßnahmen bei Dritten
- [Bewerbungskosten/Reisekosten](#)
- [Führerschein](#)
- [MPU](#)
- [Beförderungsmittel](#)
- [Reparaturkosten](#)
- [Umzugskosten](#)
- [Kosten für Pendelfahrten/Trennungskosten](#)
- [Ausrüstungsgegenstände/Arbeitskleidung](#)
- [Nachweise](#)
- [Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit](#)
- [sonstige Kosten](#)

Entscheidungshilfen:

- Abgrenzung VB/freie Förderung im Zusammenhang mit §16g SGB II siehe [Allgemeine Förderhinweise](#)
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot gem. Teil B Ziffer 2 der fachlichen Hinweise, z.B. bei Anspruch auf BAB oder BAföG dem Grunde nach
- Führungszeugnis i.d.R. für ALG II-Empfänger kostenfrei
- bei Auffälligkeiten der Preisgestaltung von PKW, E-Bikes etc. können z.B. Internetportale wie autoscout24.de oder mobile.de o.ä. Anhaltspunkte für einen realistischen Preis bieten.
- Fahrkostenbeihilfen:
 - * Auf die Möglichkeit von Steuerersparnissen hinweisen.
 - * Fahrkosten werden als Werbungskosten bei der ALG II-Anrechnung berücksichtigt.
 - * Die Zahlung erfolgt im Regelfall **monatlich nachträglich**, eine Zahlung im Voraus ist möglich und muss von der IFK in der Entscheidung dokumentiert werden.
 - * Es werden maximal die Kosten für die Anfahrt zum Betriebssitz übernommen. Soweit Einsatzstellen weiter entfernt liegen, trägt der Arbeitgeber die darüberhinausgehenden Kosten.
- Bei der Führerscheinförderung können Antragstellerinnen und -steller ggf. auf die Möglichkeit von Ratenvereinbarungen mit der Fahrschule hinsichtlich des Eigenanteils beraten werden.

Entscheidungsbefugnisse:

- Grundsätzlich: Integrationsfachkraft
- Förderhöhe über 3150,00 € und MPU-Förderung: Teamleitung
- Abweichung von den hier festgelegten Maximal-Zuschüssen in Höhe oder Dauer und hinsichtlich des Eigenanteils: Teamleitung
- bei Führerscheinförderung WV in VerBIS für Berater 105 zur Info

Vermittlungsbudget § 44 SGB III – Ermessenslenkende Regelungen

Bewerbungskosten/Reisekosten:

Bewerbungsunterlagen

- 5,00 € pro Bewerbung (Richtbetrag 400,00 € in 12 Monaten)
- Unterstützung bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen
Richtbetrag: 100,00 € jährlich (soweit notwendig)
- keine Erstattung bei
 - Online-Bewerbungen
 - Massenbewerbungen
 - fachlich nicht in Frage kommende Stellen

Vorstellungsgespräche

- Bei Vorschussgewährung Vorlage der konkreten Einladung und Nachweis, dass der AG Kosten nicht übernimmt.
- Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten

Führerscheinförderung:

Der Zeitraum für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt 9 Monate. Eine Verlängerung oder eine Budgeterhöhung ist grundsätzlich ausgeschlossen (hierauf wird im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen). Dabei ist ggf. die maximale Förderdauer gem. § 16g Abs. 2 (= sechs Monate nach Beschäftigungsbeginn) zu beachten.

Während der Förderdauer informiert sich die IFK **monatlich** über den Fortschritt (ggf. telefonisch), auch soweit mittlerweile Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt:

- Intensive Eignungsabklärung notwendig.
- Aussage in der EinV, dass Bewerber noch nie einen Führerschein besessen hat.
- Drei Vergleichsangebote
- Eigenanteil

* ELB hat kein Einkommen	Eigenanteil: 10 %
* ELB hat nicht bedarfsdeckendes Einkommen	Eigenanteil: 15 %
* ELB hat bedarfsdeckendes Einkommen	Eigenanteil: 20 %

 Maximal können (vor Abzug der Eigenbeteiligung) Kosten bis 3.500 € berücksichtigt werden.
- Auflage im Bewilligungsbescheid: Vorlage der Vereinbarung mit der Fahrschule, inkl. AGB
- Ggf. ist der Bewerber auf die Möglichkeit von Ratenvereinbarungen mit der Fahrschule hinzuweisen.

MPU:

- Intensive Eignungsabklärung notwendig, laut Erfahrung nur absolute Ausnahmefälle.
- Konkrete Einstellungszusage für eine mindestens dreimonatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
- Förderung der angeordneten notwendigen Fahrstunden/Kurse
- **Eigenanteil mind. 25 %**
- Auflage im Bewilligungsbescheid: Vorlage der Vereinbarung mit der Fahrschule (inkl. AGB)
- Keine Wiederholungsförderung

Beförderungsmittel:

- Keine Förderung, soweit der Arbeitsplatz in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.
- Alternativen sind abschließend zu prüfen z.B. E-Bike, Fahrgemeinschaften, Mofa, Fahrrad, Motorroller.
- Bei PKW-Förderung: „grüne Plakette“ obligatorisch
- Angemessenheit des Verkehrsmittels, der Beurteilungsmaßstab richtet sich nach dem Arbeitsweg.
- Drei Vergleichsangebote
- **Eigenanteil: mindestens 15 %**
- **Zuschuss maximal: 3000,00 €** (entspricht einem maximalen Kaufpreis von etwa 3.530 €)
- Keine Förderung bei Ankauf von einem Verwandten, Schwägerten oder Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft
- Die Gründe für die Förderentscheidung sind zu dokumentieren. Dabei können entscheidungsrelevant sein: Preis-/Leistungsverhältnis, Größe des Fahrzeuges (auch: Motorleistung), Alter des Fahrzeugs, gefahrene Kilometer, Laufzeit TÜV
- Verfahren:
 - * Auszahlung an den Händler (Abtretungserklärung)
 - * Hinweis auf Unterhaltungs- und Nebenkosten dokumentieren.

Reparaturkosten:

- Reparaturkosten für ein vorhandenes Verkehrsmittel
- analog Beförderungsmittel
- **Eigenanteil: mind. 15 %**
- **Zuschuss maximal 800,00 €** (inklusive möglicher TÜV/AU-Gebühren)
- keine regulären Wartungskosten (z.B. für Ölwechsel, Inspektion, Scheibenwischer, Akku etc. E-Bike)
- Kosten für Verschleißteile können grundsätzlich nicht übernommen werden. Soweit sie zur Arbeitsaufnahme und Verkehrssicherheit notwendig sind und vom ELB nicht getragen werden können, ist eine Übernahme der Kosten eines Fachbetriebs im Einzelfall bis 800 € möglich (z.B. Bremsen, Reifen).

Umzugskosten:

- ausschließlich bei Einstellungszusage für mind. drei Monate
- Soweit tägliches Pendeln aufgrund der Entfernung nicht zumutbar, vgl. [Fachliche Weisung zu § 10 SGB II, RZ 10.37.](#)
- Selbsthilfeprinzip
- nur Transportkosten, keine Auf- und Abbauarbeiten (Kostenvoranschläge sind zu überprüfen)
- Zuschuss maximal: 2.500,00 €

Kosten für Pendelfahrten/Trennungskosten:

- Eine **Pauschalierung** insbesondere bei PKW-Nutzung ist zulässig und gewünscht. Der finanzielle Aufwand ist lediglich überschlägig zu ermitteln (die gefahrenen km pro Tag können ein Anhaltspunkt sein).
- In der Regel soll die Erstattung in zwei gleichen Raten erfolgen.
- Pendelfahrten werden frühestens ab Antragstellung und in der Regel für die ersten **zwei Monate nach Arbeitsaufnahme** gefördert, danach nur in besonders zu dokumentierenden Ausnahmefällen, da Berücksichtigung im Rahmen von Werbungskosten bei der Einkommensanrechnung ALG II bzw. Eintragung eines Steuerfreibetrags.
- **Zuschuss Pendelfahrten max. 420,00 € pro Monat**
- **Zuschuss Trennungskosten max. 1.000,00 € pro Jahr**

Ausrüstungsgegenstände/Arbeitskleidung:

- Kosten werden auf Nachweis erstattet.
- Keine Schutzkleidung, denn diese hat der AG zur Verfügung zu stellen.

Nachweise:

- Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen
§§ 45 und 81 SGB III sind vorrangig zu prüfen.

Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit:

- Richtbetrag 200,00 € in 12 Monaten auf Nachweis

Sonstige Kosten:

- Zuschuss max. 500,00 € in 12 Monaten auf Nachweis

Eingliederungszuschuss/Maßnahmen beim Arbeitgeber

Weisungen:

[Eingliederungszuschuss](#) [Maßnahmen bei einem Arbeitgeber](#)

Entscheidungsbefugnisse:

- Entscheidung EGZ durch IFK im gAGS oder Reha-Team
- Entscheidung MAG durch IFK gAGS bei Arbeitgebern aus Kreis Unna, ansonsten IFK im BewA-Team
- MAG mit einer Dauer von über 2 Wochen: Teamleiter
- Antragstellung nach Vertragsunterzeichnung aber vor Arbeitsaufnahme: Teamleiter
- EGZ nach § 89 generell bei einer Förderdauer ab 13 Monate: Teamleiter
- EGZ nach § 90 generell bei einer Förderdauer ab 37 Monate: Teamleiter

Mögliche Leistungen:

- Eingliederungszuschuss § 88 – 91 SGB III
- Eingliederungszuschuss für SbM § 90 SGB III
- Maßnahmen beim Arbeitgeber § 45 SGB III

EGZ/MAG – ermessenslenkende Regelungen:

- Bei MAG über 2 Wochen formloser Qualifizierungsplan erforderlich; nach den ersten 2 Wochen ist der Arbeitgeber zu kontaktieren.
- Antragsrücklauf innerhalb von 4 Wochen überwachen, danach grundsätzlich telefonisch, ggf. schriftlich erinnern (14 Tage), Hilfestellung anbieten.

EGZ/MAG – Entscheidungshilfen, fachliche Hinweise:

- MAG dienen nicht der Berufsvorbereitung (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III).
- Bei Antragstellung nach Vertragsunterzeichnung aber vor Arbeitsaufnahme ist die Notwendigkeit des EGZ intensiv zu prüfen, Hinweis auf § 37 SGB II. Eine entsprechende Dokumentation in VerBIS über die Fördernotwendigkeit trotz bereits vereinbarter Arbeitsaufnahme vor der Antragstellung ist zwingend notwendig.
- Die Dauer des EGZ wird unter Berücksichtigung einer zuvor abgeleiteten MAG beim selben AG festgelegt (Dokumentation).
- Sofern ein anderer Reha-Träger zuständig ist und dieser Eingliederungszuschüsse gewährt, sind diese vorrangig. Aufstockungen durch das Jobcenter sind für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 90 Abs. 2 SGB III möglich ([Fachliche Weisungen EGZ, RZ 88.10](#)). Es gelten die Hinweise zu [Rehabilitanden](#), insbesondere zum THSG.

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Weisungen:

[Einstiegsgeld \(neu ab 14.08.2020\)](#)

Mögliche Leistungen:

- Einstiegsgeld (ESG) § 16b SGB II

Entscheidungsbefugnisse:

- Die Entscheidung über die Förderung bis zu sechs Monaten trifft der Vermittler.
- Längere Förderdauern bedürfen der Zustimmung durch die Teamleitung.

Entscheidungshilfen:

- ESG wird einmalig für die gesamte Dauer bewilligt.
- Es wird die Überwindung der Hilfebedürftigkeit des ELBs geprüft, nicht die der gesamten Bedarfsgemeinschaft.
- ESG wird **monatlich im Voraus** gezahlt.
- Antragstellung muss grundsätzlich **vor** Arbeitsaufnahme erfolgen, bei nachträglicher Antragstellung erfolgt eine Ablehnung.
- Keine „Mitnahme“ von ESG-Leistungen bei Arbeitgeber-Wechsel im Förderzeitraum (neuer Antrag zwingend erforderlich).
- Einstiegsgeld darf nur bei tariflicher Entlohnung gezahlt werden oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt.
- Ein Entgelt unterhalb des Mindestlohns schließt die ESG-Förderung aus.
- Gem. § 1 Abs. 4 ESG-Verordnung wird je weiterer leistungsberechtigter Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Erhöhungsbetrag gewährt. Kinder, die ausschließlich als Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft geführt werden, sind keine leistungsberechtigten Personen (s. Allegro-Berechnungsbogen „verbleibende Bedarfe“).

Ermessenslenkende Regelung:

- Die Entgeltobergrenze für eine Förderung richtet sich nach der jeweiligen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV; diese liegt für das Jahr 2021 bei 3.290 € monatlich.
- Die Förderdauer soll im Regelfall sechs Monate nicht übersteigen.

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Weisungen:

[Einstiegsgeld](#)
[BA-Intranet Selbständigkeit](#)

Mögliche Leistungen:

- Einstiegsgeld (ESG) § 16b SGB II

Entscheidungsbefugnisse:

- IFK im EuS-Teams entscheidet.
- Abweichungen im Einzelfall können von der Teamleitung getroffen werden. Die Begründung der Abweichung ist besonders zu dokumentieren.

Durchführungshinweise:

- Der Selbständige ist durch den/die Arbeitsvermittler/-in des EuS-Teams in regelmäßigen Abständen in seinen Geschäftsräumen aufzusuchen, um die tatsächliche Ausübung der Selbständigkeit und deren Entwicklung feststellen zu können. Vier Monate nach dem Beginn der Selbständigkeit hat der Kunde seine bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Selbständigkeit zusammen mit den bisherigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- Stellt der/die Arbeitsvermittler/-in fest, dass bisher keine Aktivitäten stattgefunden haben, informiert er/sie umgehend das Förderteam. Hier ist die sofortige Rücknahme der Entscheidung über die Bewilligung des Einstiegsgeldes mit Wirkung für die Zukunft durch das Förderteam zu veranlassen. Für die Vergangenheit ist die Überzahlung zu prüfen. Der Kunde ist wieder als arbeitslos zu führen. Die Betreuung im EuS-Team ist beendet, da keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.
- Wird das Gewerbe ausgeübt, ohne dass sich die Einnahmen wie prognostiziert entwickeln, sind von dem/der Arbeitsvermittler/-in die Ursachen hierfür festzustellen. Diese und die weitere Vorgehensweise sind zu dokumentieren und individuelle Ziele mit dem Kunden festzusetzen. Die schlechte Einkommensentwicklung ist mit dem Selbständigen zu besprechen.
- Entwickelt sich die Selbständigkeit positiv, besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Beim nächsten Fortzahlungsantrag überprüft der/die Arbeitsvermittler/-in anhand der „EKS“ die weitere Geschäftsentwicklung.
- Nach Abschluss der Förderung erstellt das Förderteam die „De-minimis-Bescheinigung“.

Ermessenslenkende Weisung

- Der Bewerber nimmt vor der Gewerbeanmeldung erfolgreich an einem Existenzgründerseminar nach § 45 SGB III teil und erhält eine positive Beurteilung sowie eine positive Tragfähigkeitsbescheinigung durch den Träger. Ausnahmen sind in atypischen Fällen nach Rücksprache mit der Teamleitung EuS zugelassen.

- In oben genannten atypischen Fällen kann sich der Antragsteller bezüglich einer erforderlichen Tragfähigkeitsbescheinigung an eine fachkundige Stelle wenden (Wirtschaftsförderung, Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer). Deren Bewertung wird in die abschließende Entscheidung einbezogen.

Freie Förderung - § 16f SGB II

Weisungen:

Fachliche Weisungen Freie Förderung

Mögliche Leistungen:

- möglich als Zuschuss, Darlehen oder Kombination aus beidem im Rahmen der Eigenleistungsfähigkeit
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für den Personenkreis nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II (z.B. Förderung einer Brille).
- Bislang wurden gefördert (auch andere Fallgestaltungen denkbar): PKW, Roller, Fahrrad, E-Bike und deren Instandhaltung.

Entscheidungshilfen:

- Abgrenzung VB/freie Förderung im Zusammenhang mit §16g SGB II siehe [Allgemeine Förderhinweise](#)
- zum **Erhalt** einer Beschäftigung **eines eLb ab dem 7. Monat der Beschäftigung (s.o. § 16g Abs. 2 SGBII)**,

Ermessenlenkende Weisung:

- Förderumfang analog Vermittlungsbudget
- Die Regelungen zum Eigenanteil für die Leistungen des Vermittlungsbudgets sind analog anzuwenden, wenn die Förderung **ausschließlich** als Zuschuss erfolgt.

Entscheidungsbefugnisse:

- Grundsätzlich: Integrationsfachkraft
- Förderhöhe über 3150,00 € und MPU-Förderung: Teamleitung
- Abweichung von den hier festgelegten Maximal-Zuschüssen in Höhe oder Dauer und hinsichtlich des Eigenanteils: Teamleitung
- bei Führerscheinförderung WV in VerBIS für Berater 105 zur Info

FbW – §§ 81ff SGB III

Weisungen:

[FbW](#)

Mögliche Leistungen:

- Lehrgangskosten
- Fahrkosten
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Kinderbetreuungskosten (nachrangig zu den [kommunalen Eingliederungsleistungen](#))
- Weiterbildungsprämie § 131a (2) SGB II bei abschlussorientierten FbW mit nachgewiesener Zwischenprüfung / Abschlussprüfung

Entscheidungshilfen:

- Generell ist nur ein Gutschein auszuhändigen. Ausnahmen sind mit Einverständnis der Teamleitung zulässig.
- Auch wenn der Kunde selbst keine Kostenerstattung beantragt, ist der FbW-Antrag für die Lehrgangskosten zwingend erforderlich, der BG und die FbW-Entscheidung der IFK genügen nicht.
- im Rahmen der Bildungszielplanung

Ermessenslenkende Regelung:

- Bildungsgutscheine sind grundsätzlich auf die Laufzeit von zwei Monaten zu befristen. Nach Ablauf von einem Monat ist nachzuhalten, ob der Gutschein erfolgreich eingelöst werden konnte, ggf. unterstützt die IFK die Bewerberin/den Bewerber bei der Suche des passenden Maßnahmeangebots (im Rahmen der gebotenen Neutralität).
- Einzelumschulungen:
Zahlung einer „Ausbildungsvergütung“ durch den Betrieb erforderlich.

Entscheidungsbefugnisse:

- Soweit die im Rahmen FbW gezahlte Vergütung des AG (Einzelumschulung) nicht 80 % Ausbildungsvergütung nach dem einschlägigen TV entspricht -> Berater 105/Bereichsleiter

Maßnahmen bei einem Träger

Weisungen:

[Arbeitshilfe/Weisungen](#)

Mögliche Leistungen:

- Fahrkosten
- Kinderbetreuungskosten (nachrangig zu den [kommunalen Eingliederungsleistungen](#))

Entscheidungsbefugnisse:

- generell Vermittlungsfachkraft

Entscheidungshilfen:

- Während einer MAT werden keine AVGS-MPAV ausgehändigt, wenn das Ziel der MAT die Integration in Arbeit ist. Ausnahmen nur mit Einverständnis Teamleitung möglich.
- Ausschreibungsunterlagen beachten, Kosten werden teilweise vom Träger direkt ausgezahlt.

Ermessenslenkende Regelung:

- Generell ist nur ein Gutschein auszuhändigen. Ausnahmen sind mit Einverständnis der Teamleitung zulässig:
- **Ein Gutschein ist auf maximal zwei Monate zu befristen.** Die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der Bewerberin/des Bewerbers kann in diesem Zeitraum festgestellt werden.
- Der AVGS ist grundsätzlich auf den Tagespendelbereich zu beschränken, es sei denn, dass bereits bei Ausgabe des AVGS feststeht, dass nur Träger außerhalb des Tagespendelbereichs entsprechende Maßnahmen anbieten.
- Fahrkostenregelung: Bei den MAT, den AVGS und den MAG erfolgt die FK-Berechnung ab 01.01.2015 in Analogie zu den „FbW-Vorschriften“:



20200729084620411
.pdf

- Kindesbetreuungskosten werden analog der FbW-Förderung übernommen.

Jobcenter Kreis Unna
 Der Geschäftsführer
 105 – II-1203

Unna, 07.12.2021

Verfügung:

1. Die „Ermessenslenkenden Weisungen und Entscheidungshilfen Markt und Integration“ sind ab sofort anzuwenden.
2. Die Regelungen sind verbindlich und am zielorientierten Einsatz des Instruments ausgelegt. Geschäftsführung oder Bereichsleitungen können diese Regelungen z.B. bei Fokussierung auf bestimmte Personenkreise, erweitern oder einschränken. Diese werden durch E-Mail bekannt gegeben und sind ggf. [hier](#) in der Ablage eingestellt.
3. Verteiler: GF, stellv. GF, FK und Mitarbeitende Mul, BL und FE Leistungsgewährung
4. Behandlung der Änderungen in der Dienstbesprechung der FK Mul am 06.01.2022
5. Behandlung in den Teambesprechungen Mul
6. WV 15. Januar 2023 bei 370.V – Überarbeitung initiieren
7. Z.d.A. II - 1203

Im Auftrag

Gez. Friedrich von Gaudecker

2	3	5	390	105